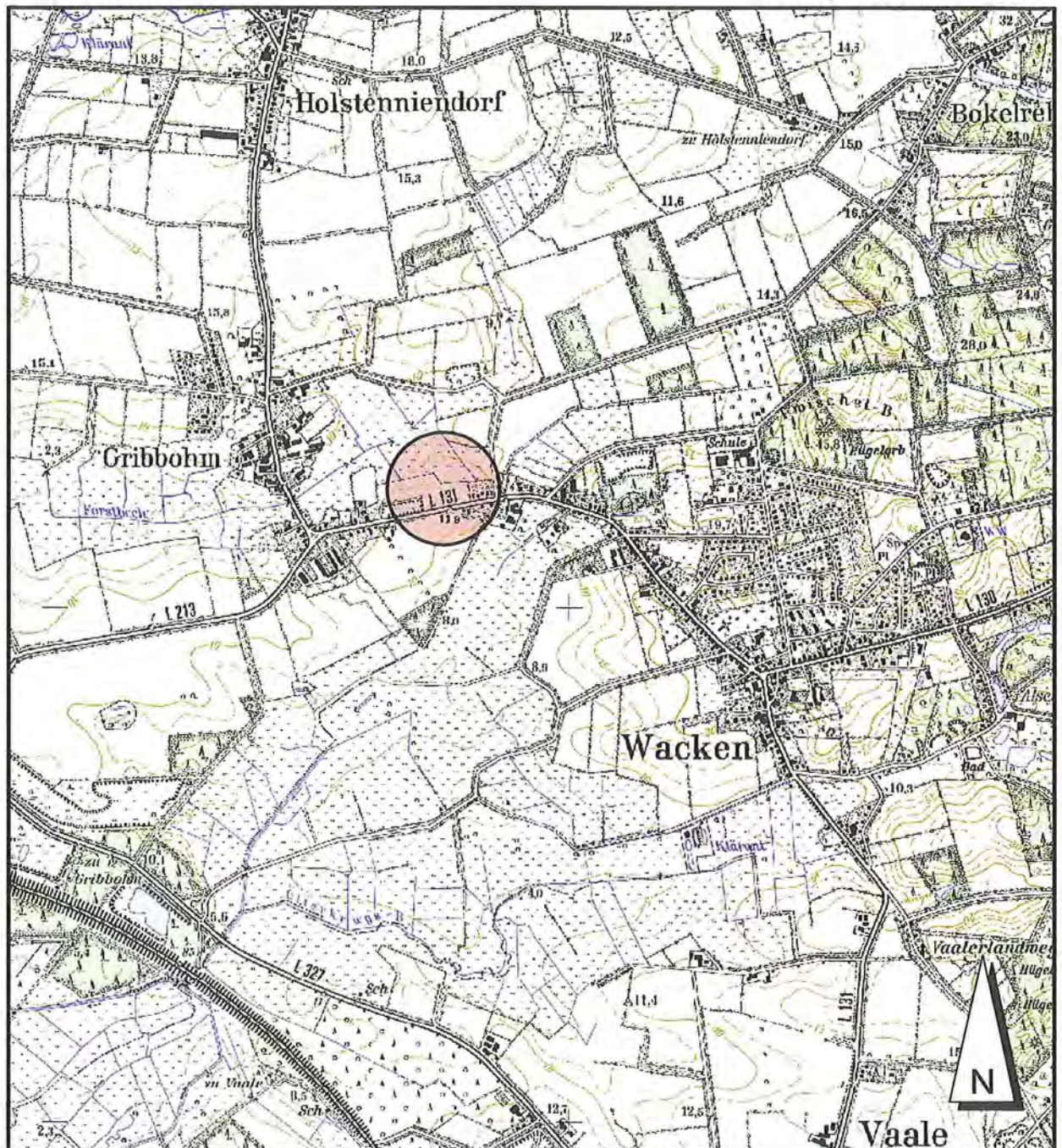




Stand: § 6 BauGB

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gribbohm (Kreis Steinburg)

für die Gebiet "nördlich der Dorfstraße (L 131),
ca. 120 m westlich des Bokelreher Weges"

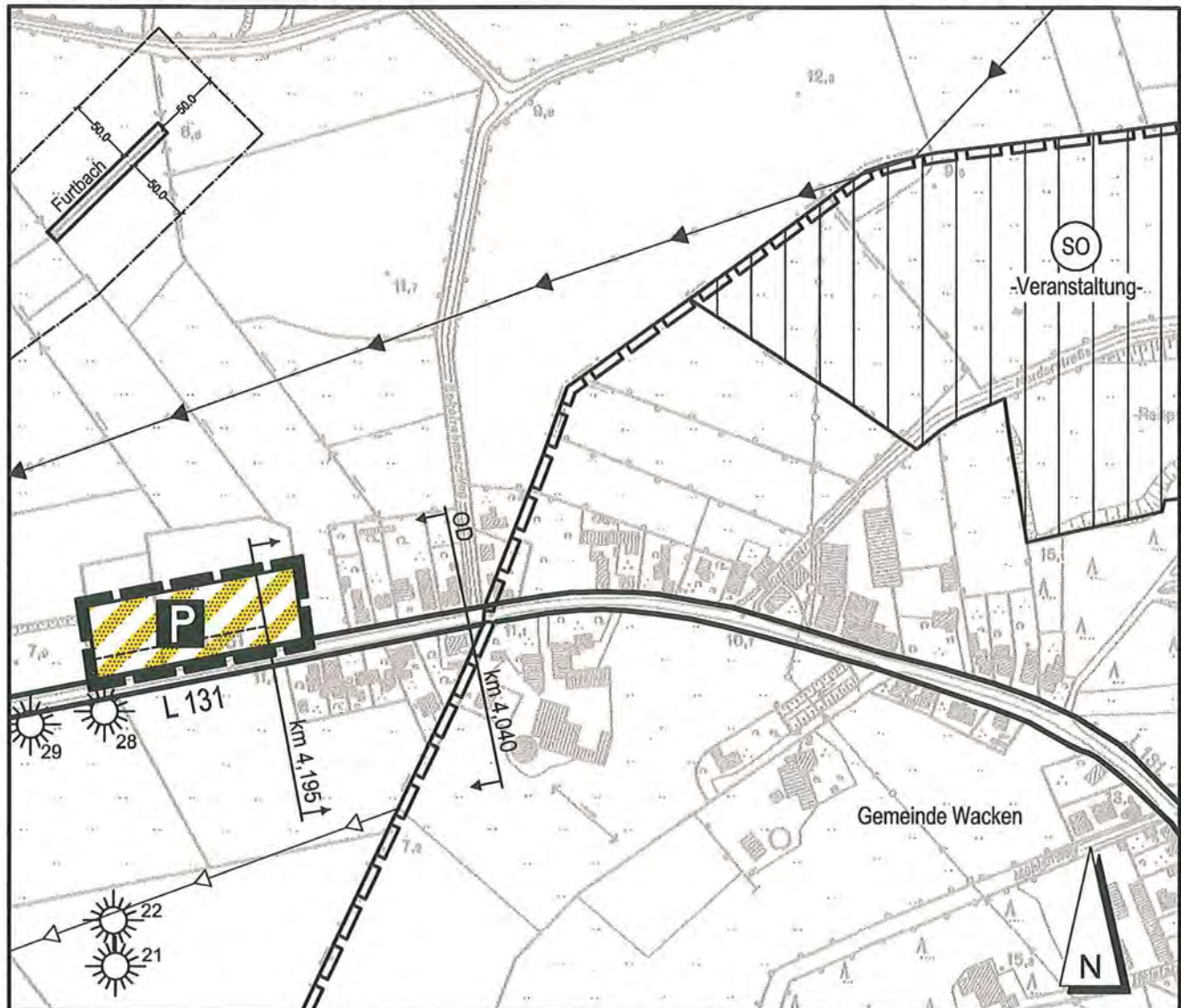
Gemeinde Gribbohm

des Bokelrehmer Weges"

Planzeichnung

Es gilt die BauNVO von 1990/93

DGK, Maßstab 1:5000



Kreis Steinburg - Gemeinde Gribbohm - Gemarkung Gribbohm - Flur 5

Zeichenerklärung

Darstellungen

Planzeichen



Erläuterungen

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -Öffentliche Parkfläche-

Rechtsgrundlage

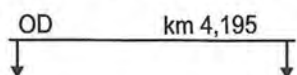
§ 5 (2) Nr. 3 BauGB



Grenze der 2. Flächennutzungsplanänderung

Nachrichtliche Übernahme

§ 5 (4) BauGB



Grenze der Ortsdurchfahrt

§ 4 (2) StrWG

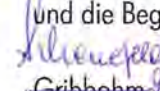


Anbauverbotszone

§ 29 StrWG

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der C für das Gebiet "nördlich der Dorfstraße (L 131), ca. 120 m westlich des

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Gribbohm vom 17.04.2008.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 27.05.2009 bis 05.06.2009 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde am 04.06.2009 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 23.12.2008 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert worden.
3. Die Gemeindevertretung Gribbohm hat am 04.06.2009 den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 06.07.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
5. Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.07.2009 bis 17.08.2009 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, vom 07.07.2009 bis 16.07.2009 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
6. Die Gemeindevertretung Gribbohm hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 04.02.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Die Gemeindevertretung Gribbohm hat die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes am 04.02.2010 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Gribbohm, 21.04.2010
8. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 27.10.2010 Az.: IV 642-512.111-61.31 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
9. Die Gemeindevertretung Gribbohm hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom 02.12.2010 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 10.06.2011 Az.: IV 262-512.1-61.107 (2.8) bestätigt.
10. Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom 11.07.2011 bis 20.07.2011 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) hingewiesen. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 20.07.2011 wirksam.

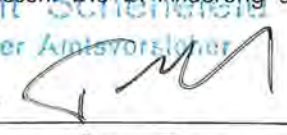
Schenefeld, 20.07.2011

Gribbohm,




Bürgermeister




Der Amtsvorsteher

Bürgermeister



Gemeinde Gribbohm

2. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „nördlich der Dorfstraße (L 131), ca. 120 m westlich des Bokelrehmer Weges“

Bearbeitungsstand: § 6 (4) BauGB
Bvh.-Nr.: 08047

Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Gribbohm
über das Amt Schenefeld,
Mühlenstraße 2, 25560 Schenefeld

Auftragnehmer

Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH
Grossers Allee 24, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 77 – 0, Fax: (0 48 35) 97 77 - 22

Projektbearbeitung

Projektleiter: Bernd Philipp
Diplom-Ingenieur für Stadt- und Regionalplanung
(0 48 35) 97 77 – 17, b.philipp@suk-ingenieure.de

Umweltbericht in Zusammenarbeit mit: Bartels Umweltplanung, 22767 Hamburg

Inhalt

1.	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
2.	Planerische Vorgaben	2
3.	Erläuterung der Plandarstellungen	3
3.1	Art der Nutzung, Verkehrserschließung	3
3.2	Grünordnung	4
3.3	Schallschutz	5
4.	Technische Infrastruktur	11
5.	Flächengröße	11
6.	Umweltbericht	11
6.1	Einleitung	11
6.1.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	11
6.1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	12
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	13
6.2.1	Bestand	13
6.2.2	Prognose der Umweltauswirkungen	16
6.2.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	20
6.2.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich	21
6.3	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	21
6.3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	21
6.3.2	Überwachung der Umweltauswirkungen	22
6.3.3	Zusammenfassung des Umweltberichtes	23
7.	Anlagen	24
7.1	Zusammenfassende Erklärung	25
7.2	Checkliste für Screening	27

Hinweis:

Die Begründung wurde im Rahmen der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung aufgrund von Auflagen der Genehmigungsbehörde geändert und ergänzt. Entfallende Textpassagen wurden gestrichen, ergänzte Textpassagen wurden kursiv dargestellt.

Gemeinde Gribbohm

2. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „nördlich der Dorfstraße (L 131), ca. 120 m westlich des Bokelrehmer Weges“

Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

Das Gebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gribbohm liegt im östlichen Bereich der Gemeinde nördlich der Dorfstraße (L 131) und ca. 120 m westlich des Bokelrehmer Weges bzw. der Gemeindegrenze zu Wacken. Das Plangebiet grenzt im Osten an eine Splittersiedlung an, westlich befindet sich eine ehemalige Kiesgrube, im Übrigen ist es von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Die Ortslage von Gribbohm beginnt ca. 180 m westlich.

Die Flächen wurden überwiegend als Grünland genutzt. Zwischenzeitlich ist eine private Stellplatzanlage in wassergebundener Bauweise erstellt worden. Das Plangebiet ist insgesamt 0,78 ha groß und umfasst jeweils Teilstücke der Flurstücke 28/1 und 28/2 der Flur 5 in der Gemeinde und Gemarkung Gribbohm.

Die Gemeinden Wacken und Gribbohm planen, die touristische Attraktivität der Region weiter zu steigern. Ausgehend vom Wacken Open Air ist unter anderem beabsichtigt, die vorhandenen Flächen und Infrastrukturen zu nutzen und für weitere Veranstaltungen in der Gemeinde auszubauen.

Im Rahmen der Ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalyse (LSE) des Amtes Schenefeld wurden vor einigen Jahren Ideen zu einer Nutzungserweiterung des Festivalgeländes entwickelt. Ziel ist die höhere Auslastung der vorhandenen Strukturen durch weitere Open Air Veranstaltungen im Sommerhalbjahr. Es ist geplant, die Veranstaltungsfläche in Wacken für Reitveranstaltungen, für Märkte, Messen sowie für Sport- und Spielveranstaltungen zu nutzen und weiter auszubauen.

In der Gemeinde Gribbohm ist im Rahmen des gemeinsam entwickelten Handlungskonzeptes für die touristische und wirtschaftliche Infrastruktur die Ausweisung einer öffentlichen Parkfläche vorgesehen. Sie dient insbesondere als Bus- und Taxiparkplatz sowie als zusätzlicher Parkplatz für die vorgenannten Veranstaltungen.

Im Rahmen des Wacken Open Air wird die Fläche als Bus-, Taxi- und Shuttleparkplatz genutzt. Darüber hinaus beabsichtigt die Gemeinde Gribbohm den Parkplatz als Umsteigeparkplatz für Berufspendler sowie für touristische Verkehre einschließlich Wohnmobilparkplatz weiter zu entwickeln.

Durch begleitende Schallschutzgutachten wird sichergestellt, dass die geplanten Veranstaltungen und Vorhaben der Gemeinde nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohnbebauung führen.

Für die Herstellung des Planums und die Errichtung einer mineralischen Schutzschicht sowie der Entwässerungs- und Ausgleichsmaßnahmen liegt eine Teilbaugenehmigung mit Bescheid vom 23.07.2008 vor. Die Maßnahmen wurden zwischenzeitlich realisiert.

2. Planerische Vorgaben

Gribbohm grenzt unmittelbar an den ländlichen Zentralort Wacken. Gribbohm selbst hat keine zentralörtliche Bedeutung. Die Gemeinde liegt innerhalb eines Raumes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Südlich der Ortslage schließen Räume mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft an.

Gemäß dem derzeit in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2009 –Entwurf– (LEP) liegt südlich von Gribbohm ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft (vgl. Ziffer 9.2.2). Auf Ziffer 8.7 des LEP zur Kultur wird verwiesen.

Gemäß Neufassung 2005 des Regionalplans für den Planungsraum IV liegt das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Zudem liegt es in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

Das größte Heavy-Metal-Festival Europas, das „Wacken-Open-Air W:O:A“ lockt jährlich mehrere 10.000 Besucher nach Wacken. Die Besucher kommen aus ganz Europa und teilweise auch von anderen Kontinenten (vgl. RP IV, Ziffer 6.3.2 Nr. 9 (4)). Wesentliche Teile der Festivalinfrastruktur befinden sich auch innerhalb der Gemeinden Gribbohm und Holstenniendorf.

Die Gemeinde Gribbohm verfügt noch nicht über einen Landschaftsplan. Die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung durchzuführende Umweltprüfung reicht aufgrund des lokal begrenzten Eingriffsbereichs aus, um den Belangen von Natur und Landschaft hinreichend Rechnung zu tragen.

Für öffentliche Parkplätze von 0,5 bis 1,0 ha ist gemäß Ziffer 9.2 der Anlage 1 zum Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG) eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Mit einer Gesamtfläche von 0,78 ha fällt der geplante Parkplatz in diese Kategorie.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ist eine Checkliste für Screening erstellt worden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, da es nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Der bisherige Flächennutzungsplan weist landwirtschaftliche Flächen aus.

3. Erläuterung der Plandarstellungen

3.1 Art der Nutzung, Verkehrserschließung

Entsprechend des Planungsziels wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung –Öffentliche Parkfläche- ausgewiesen.

Für die Herstellung des Planums und die Errichtung einer mineralischen Schutzschicht sowie der Entwässerungs- und Ausgleichsmaßnahmen liegt eine Teilbaugenehmigung mit Bescheid vom 23.07.2008 vor. Die Maßnahmen wurden zwischenzeitlich realisiert.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Landesstraße 131 und ist über diese direkt an das überörtliche Straßenverkehrsnetz angebunden. Die angrenzende Splittersiedlung und ein untergeordneter Teil im Osten der Parkplatzfläche liegen innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt gemäß § 4 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein (StrWG).

Im überwiegenden Teilbereich westlich von km 4,195 der Landesstraße 131 ist die Anbauverbotszone gemäß § 29 StrWG zu berücksichtigen. Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Der Bauabstand der Stellplatzanlage von dem äußeren befestigten Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn der Landesstraße hat mindestens 5 m (das entspricht 2 m von der straßenseitigen Grundstücksgrenze) zu betragen. Die Sichtverhältnisse von der Zufahrt in den Verkehrsraum der Landesstraße dürfen nicht beeinträchtigt werden. Auf die bestehende Sondernutzungserlaubnis wird hingewiesen. Weiteres regelt die (Teil-) Baugenehmigung.

Neben der Nutzung für die oben skizzierten Veranstaltungen beabsichtigt die Gemeinde Gribbohm den Parkplatz als Umsteigeparkplatz für Berufspendler sowie für touristische Verkehre einschließlich Wohnmobilstellplatz weiter zu entwickeln.

Ein Berufspendlerparkplatz an der Autobahnabfahrt Schenefeld ist überdurchschnittlich gut ausgelastet. Der geplante Parkplatz in Gribbohm kann den vorgenannten Parkplatz entlasten. Zudem bestehen weitere Wegebeziehungen in Richtung Brunsbüttel, Wilster und Brokdorf / Glückstadt.

Ein Wohnmobilstellplatz für mehrtägige Übernachtungsaufenthalte ist nicht beabsichtigt. Dieser soll im Rahmen des gemeinsamen Handlungskonzeptes weiterhin in der Gemeinde Holstenniendorf errichtet werden.

Vielmehr wird es sich zukünftig um einen Parkplatz handeln, auf dem Straßenverkehrsrecht gilt. Demnach ist nur eine einmalige Übernachtung im Fahrzeug zwecks Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit möglich. Mehrtägige Standaufenthalte sind unzulässig. Eine entsprechende Beschilderung mit diesbezüglichen Hinweisen ist aufzustellen.

Beim weiteren Ausbau und entsprechender Vermarktung der touristischen Potentiale (z.B. Nord-Ostsee-Kanal, Vaaler Moor, Stauchmoränen bei Wacken mit Reselithberg u. Tonkuhlen etc.) geht die Gemeinde in den Sommermonaten von einem kontinuierlichen Bedarf an Parkflächen für Wohnmobile, insbesondere in Kombination mit weiteren Aktivitäten (Fahrradfahren, Wandern) aus. Die gesamte Gemeinde Gribbohm ist Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (vgl. RP IV).

Der Parkplatz wird durch die Kombination aus Berufspendlern, Wohnmobilparken und Veranstaltungsbetrieb ausgelastet. Die maximal zu erwartenden Verkehrsmengen wurden in der ‚Schalltechnischen Untersuchung zum Baugenehmigungsverfahren einer Stellplatzanlage‘ berücksichtigt.

3.2 Grünordnung

Die Flächen wurden überwiegend als Grünland genutzt. Zwischenzeitlich ist eine private Stellplatzanlage in wassergebundener Bauweise genehmigt und erstellt worden. Das Plangebiet war als Grünlandfläche überwiegend Fläche mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft.

Teilweise ist parallel zur L 131 ein Knick vorhanden, der aufgrund der Ausfahrt vom geplanten Parkplatz auf 12 m Länge nicht erhalten werden konnte. Die Kompensation erfolgt durch Neuanlage eines Knicks angrenzend an die Nordgrenze des Planbereichs.

An der Nordgrenze wurde ein Knick von 155 m Länge aufgesetzt. An der Westgrenze werden weitere 5 m Knick angelegt, um den Verbund zum vorhandenen Knick herzustellen, so dass insgesamt 160 m Knick neu angelegt werden. Für den Ausgleich der Verluste im Knicksystem sind davon 24 m anzurechnen, so dass insgesamt 136 m Knick als Ausgleich für sonstige Maßnahmen verbleiben.

Der neue Knick ist in den Maßen 4,5 m Sohlbreite, 1,5 m Kronenhöhe und 1,5 m Kronenbreite anzulegen. Er muss im Westen an die vorhandenen Knicks am Flurstück 29 angeschlossen werden. Der Knickwall ist mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und dauernd zu erhalten.

Durch die bereits vorgenommene Versiegelung der Flächen und die Anlage einer Entwässerungsmulde im Norden des Plangebietes erfolgt ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden. Gemäß Baugenehmigung ist eine Eingriffsfläche von rund 7.500 m² für den versiegelten Stellplatzbereich und die Herstellung der Entwässerungsmulde auszugleichen.

Für den Ausgleich der Flächenversiegelung können 136 m Knick mit herangezogen werden. Da seitens des Vorhabenträgers keine weitere ökologisch sinnvolle Ausgleichsfläche für die versiegelte und überbaute Fläche bereit gestellt werden kann, wird der verbleibende Ausgleich monetär gemäß § 12 (3) LNatSchG berechnet.

Aufgrund der ebenen Fläche, der Nutzung als Parkplatzfläche und der Neuanlage eines Knicks und der vorgesehenen Bepflanzung im Norden zum Talraum hin ist das Plangebiet hinreichend in das Landschaftsbild eingebunden.

3.3 Schallschutz

Im Rahmen der Genehmigung der privaten Stellplatzanlage ist ein Schalltechnisches Gutachten erstellt worden (LAIRM CONSULT GmbH, Hammoor: Schalltechnische Untersuchung zum Baugenehmigungsverfahren einer Stellplatzanlage in der Gemeinde Gribbohm, 04082.01, 03.07.2008).

Eine öffentliche Widmung wird angestrebt, ist bislang jedoch noch nicht erfolgt, so dass im Gutachten weiterhin eine (private) Stellplatznutzung zugrunde gelegt wird. Die Berechnungen des Gutachtens erfolgen deshalb auf Grundlage der TA Lärm für gewerbliche Vorhaben. Die Berechnungen gehen damit bereits über die Anforderungen der DIN 18005 'Schallschutz im Städtebau' und auch über die Anforderungen der Straßenverkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) für öffentliche Verkehrsanlagen hinaus.

Die Schalltechnische Untersuchung geht von einer maximal möglichen Belegung der Anlage mit 200 Berufspendlern und 80 Wohnmobilplätzen aus.

~~Die Wohnmobilverkehre finden in der Modellrechnung auch nachts statt und der überwiegende Teil der Wohnmobile wird als LKW gewichtet. Dieses stellt für den Normalbetrieb eine absolute Worst-Case-Annahme dar, die praktisch nicht erreicht werden wird.~~

Die Untersuchung geht tags von 200 Fahrten zum Parken sowie 75 Fahrten als Durchfahrt zur Mitnahme der Parkenden aus. Eine nächtliche Nutzung ist nicht wahrscheinlich und wurde nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus wurde eine Nutzung durch 80 Wohnmobile, davon 72 Fahrten tags und 8 Fahrten nachts angenommen. Der überwiegende Teil der Wohnmobile (50 tags, 6 nachts) wurde dabei mit einem Gesamtgewicht über 2,8 t gewichtet und wie LKW berücksichtigt. Nachts finden entsprechend 4 PKW-Fahrtbewegungen sowie 12 LKW-Fahrtbewegungen statt. In der lautesten Nachtstunde (berechnet nach TA-Lärm) wurden 2 Pkw-Fahrtbewegungen sowie 2 Lkw-Fahrtbewegungen berücksichtigt.

In der Untersuchung wurden 3 Immissionsorte berücksichtigt. Dieses sind die nächstgelegenen Wohngebäude im Osten (IO-1), im Süden (IO-2) und im Westen in Richtung Ortslage Gribbohm (IO-3). Die Gebiete sind jeweils aufgrund ihrer Struktur und Vorbelastung als Mischgebiet bzw. Dorfgebiet anzusprechen. Gemäß TA Lärm sollen damit Beurteilungspegel von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts eingehalten werden.

Am Tage ergeben sich (jeweils für das 1. OG) an den Immissionsorten Beurteilungspegel von 37 bis 49 dB(A). Nachts ergeben sich Beurteilungspegel zwischen 32 und 44 dB(A). Die höheren Beurteilungspegel liegen im Bereich des nächstgelegenen Wohnhauses südlich des Plangebietes (IO-2). Die geringeren Werte liegen in Richtung Ortslage Gribbohm (IO-3).

Zusammenfassend kommt der Gutachter zu dem Ergebnis,

„dass die Anforderungen der TA Lärm erfüllt werden. An allen Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte sowohl tags als auch nachts eingehalten. Hinsichtlich der kurzzeitigen Geräuschspitzen wird den Kriterien der TA überall entsprochen. Die geplante Errichtung der Stellplatzanlage verursacht, den obigen Ergebnissen entsprechend, keine erkennbaren immissionsrechtlichen Konflikte in der Umgebung [...]“

(Vgl. Schalltechnische Untersuchung vom 03.07.2008, Seite 9).

Ein weiteres Planungsziel ist die Durchführung weiterer Veranstaltungen im Sommerhalbjahr. Es ist geplant, die Veranstaltungsfläche in Wacken für Reitveranstaltungen, für Märkte, Messen sowie für Sport- und Spielveranstaltungen zu nutzen und weiter auszubauen. Die einzelnen Veranstaltungen werden voraussichtlich zunächst jeweils einmal jährlich erfolgen. Maximal werden einzelne Veranstaltungen zweimal jährlich stattfinden, so dass von 4 bis 8 Veranstaltungen pro Jahr ausgegangen werden kann.

Der Parkplatz in Gribbohm soll hier ergänzende Funktionen übernehmen und wurde in diesem Zusammenhang in die für die Veranstaltungen durchgeführte Schalltechnische Untersuchung einbezogen (vgl. LAIRM CONSULT GmbH, Hammoor: Schalltechnische Untersuchung für die Änderungen der Flächennutzungspläne der Gemeinde Wacken (8. Änderung) und Gribbohm (2. Änderung), 04082.01, 24.10.2008).

Die auf der Veranstaltungsfläche in Wacken geplanten zusätzlichen Nutzungen (Reitveranstaltungen, Märkte / Messen / Teilemarkt und Sport- und Spielveranstaltungen) sowie die Parkplatzanlage in Gribbohm werden danach gemäß der Freizeitlärmrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein (Hinweise zur Beurteilung der von Freizeitanlagen verursachten Geräusche (Freizeitlärm-Richtlinie), vom 22.06.1998, Amtsbl. Schl.-H. S. 572) untersucht und beurteilt.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans erfolgt eine exemplarische Prüfung der vorgesehenen zusätzlichen Veranstaltungen, die im Vorwege in Art und Umfang von den Gemeinden (Wacken und Gribbohm) beschrieben und dem Lärmgutachten zugrunde gelegt wurden. Regelungen im Detail können erst aufgrund konkreter Nutzungen im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren erfolgen.

Die intensivste Nutzung und auch der ‚lauteste‘ ‚Lastfall‘ bildet der exemplarisch untersuchte Bereich ‚Märkte, Messen, Teilemarkt‘. Hier wird von bis zu fünftausend Gästen ausgegangen.

Der Berechnung für den Lastfall 2 (Märkte, Messen, Teilemarkt) wurden folgende Annahmen zugrunde gelegt: Der überwiegende Anteil der Gäste parkt auf den Veranstaltungsflächen der Gemeinde Wacken. Der Stellplatz in der Gemeinde Gribbohm wird teilweise (bei Bedarf) durch die Gäste genutzt.

Hier werden je 50 Pkw An- und Abfahrten außerhalb der Ruhezeiten sowie 20 Fahrten innerhalb der Ruhezeiten (20:00 bis 22:00 Uhr) berücksichtigt. Darüber hinaus wurden je 15 An- und Abfahrten von Bussen berücksichtigt und 6 Busfahrten innerhalb der Ruhezeiten. Nachts (zwischen 22:00 und 6:00 Uhr) findet kein Betrieb statt.

Der für Misch- bzw. Dorfgebiete maßgebliche Immissionsrichtwert beträgt tags außerhalb der Ruhezeiten 60 dB (A) und innerhalb der morgendlichen und abendlichen Ruhezeiten 55 dB(A).

Für den beschriebenen Lastfall ergeben sich für den Immissionsort 1 (IO-1) (Wohnhaus östlich des Plangebietes) im ersten Obergeschoss Beurteilungspegel von 36 dB(A) am Tage sowohl außerhalb wie innerhalb der Ruhezeiten. Für den Immissionsort 2 (IO-2) (Wohnhaus südlich des Plangebietes) werden Beurteilungspegel von 40 dB(A) außerhalb der Ruhezeiten und von 39 dB innerhalb der Ruhezeiten ermittelt. Für die weiteren Lastfälle fallen die Beurteilungspegel niedriger aus.

Zusammenfassend ist gemäß schalltechnischer Untersuchung für die Parkplatzfläche in Gribbohm festzuhalten:

„Aus dem vorhabenbezogenen Zusatzverkehr auf öffentlichen Straßen (Norderstraße, L 131 etc.) sind keine unzumutbaren Verkehrslärmbelästigungen zu erwarten.

[Gemäß den] obigen Ergebnissen resultieren aus der geplanten Ausweisung als Eventfläche (Wacken) und als Stellplatzanlage (Gribbohm) keine grundsätzlichen lärmschutzrechtlichen Konflikte. Gegebenenfalls auftretende Konflikte sind lösbar und die geplanten Nutzungen somit grundsätzlich umsetzbar.“
(Vgl. Schalltechnische Untersuchung vom 24.10.2008, Seite 16).

Für die vorhandene Schottertragschicht wurde ein Zuschlag für wassergebundene Oberfläche (Kies) von 2,5 dB(A) berücksichtigt. Bei Umsetzung der Planung und Herstellung einer Asphalttragschicht ergeben sich zusätzliche Sicherheiten in entsprechender Höhe.

~~Für die oben angeführten exemplarischen Veranstaltungen wurden jeweils Einwirkzeiten angesetzt, die innerhalb der Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr) stattfinden. Sollte geplant werden, dass der Stellplatz auch zur Nachtzeit genutzt wird, so wäre für diesen Lastfall im Vorwege die schalltechnische Begutachtung zum Nachweis der Einhaltung der zulässigen Beurteilungspegel und Spitzenpegel an der nächstgelegenen Wohnbebauung fortzuschreiben.~~

~~Alle zusätzlich geplanten Veranstaltungen werden sowohl hinsichtlich der Besucherzahl sowie hinsichtlich der Dauer der Veranstaltungen erheblich unterhalb der Besucherströme des Wacken Open Air liegen. Die Gemeinde wird darauf hinwirken, dass von diesen zusätzlichen Veranstaltungen keine Überschreitungen der schalltechnischen Richtwerte in der Nachbarschaft ausgehen.~~

~~Im Rahmen des Wacken Open Air (W:O:A) wird der Parkplatz als Bus-, Taxi- und Shuttleparkplatz genutzt. Der Einsatz der Shuttlefahrzeuge zu den umliegenden Flughäfen und Bahnhöfen soll den Individualverkehr reduzieren und das Verkehrsaufkommen minimieren.~~

Im Rahmen des Wacken Open Air (W:O:A) wird der Parkplatz ausschließlich als Bus-, Taxi- und Shuttlestellplatz genutzt. In diesem Zusammenhang werden die im Folgenden dargestellten Fahrten abgewickelt. Die Daten wurden anhand des bekannten Gesamtverkehrsaufkommens abgeschätzt. Eine Zählung wurde nicht durchgeführt. Die Tabelle zeigt die Anzahl der Fahrten.

Verkehrsaufkommen W:O:A 2010

Verkehrsaufkommen tags 6:00 bis 22:00 Uhr*						
	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
Reisebusse	31	57	14	4	4	93
Shuttle (Bahn/Flug)	17	30	56	32	36	48
Shuttle (Bad)	-	9	12	18	18	-
Taxis	36	48	56	48	48	80

Verkehrsaufkommen nachts 22:00 bis 6:00 Uhr												
	Di – Mi		Mi – Do		Do - Fr		Fr - Sa		Sa - So		So - Mo	
Durchschnitt/Max**	Ø	max	Ø	Max	Ø	max	Ø	max	Ø	max	Ø	max
Reisebusse	1,5	2	1	2	-	2	-	2	5	10	-	-
Shuttle (Bahn/Flug)	0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1	3	3	-	-
Shuttle (Bad)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Taxis	1	3	2	6	2	6	2	6	6	10	-	-

* Gesamtsumme für den Tagzeitraum;

** Durchschnitt = Durchschnitt pro Nachtstunde / Max = lauteste Nachtstunde.

Dargestellt ist die Anzahl der Fahrten; An- und Abfahrt der Fahrzeuge teilen sich im Einbahnstraßenprinzip auf die beiden Zufahrten zum Parkplatz gleichmäßig auf.

Der Anteil des ÖPNV ist seit 2008 leicht rückläufig. Die Verkehrsgutachter führen dies auf die problemlose Umsetzung des Verkehrskonzeptes und die daraus resultierende geringere Vergrämungswirkung durch Behinderungen im Individualverkehr zurück. Aufgrund deutlich reduzierter Stauzeiten wurde es wieder attraktiver, Auto zu fahren. Darüber hinaus werden seit 2009 größere Busse eingesetzt, so dass die Anzahl der Shuttlefahrten deutlich reduziert werden konnte.

Die Gesamtverkehre liegen überwiegend etwa im Bereich der oben beschriebenen Stellplatzuntersuchung des Stellplatzes/Parkplatzes mit 50 Lkw (bzw. Wohnmobilen über 2,8 t). Höhere Werte ergeben sich für die Anreisetage am Mittwoch und Donnerstag sowie am Abreisetag (Sonntag). Am Sonntag findet gegenüber der Stellplatzuntersuchung etwa das 3-fache der Bus- / Lkw-Verkehre statt. Der Pkw-Anteil (Taxis) beträgt hingegen weniger als 1/3 der Annahmen der Stellplatzuntersuchung (ca. 80 statt 300 Fahrten tags).

Zu Berücksichtigen ist dabei, dass für die Zeit der Abreise die Zu- und Abfahrten von und zur Stellplatzfläche auf der L 131 für den allgemeinen Verkehr gesperrt bleiben (Sperrzeit 23:00 – 14:00 Uhr am Abreisetag) und der sonst übliche Bestandsverkehr entfällt.

Für das Wacken Open Air ist der Parkplatz als Teil der Veranstaltung zu sehen und für diesen Sonderfall abweichend nicht gemäß TA Lärm sondern entsprechend der Freizeitlärm-Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zu beurteilen.

Der am stärksten betroffene Immissionsort ist laut der vorliegenden Stellplatzuntersuchung der IO 2, 1. Obergeschoss. Die meisten Fahrtbewegungen finden am Tag der Abreise, dem Sonntag statt.

Überschlägige Ermittlungen zeigen, dass der Parkplatz über den Tagzeitraum einen Beitrag zur Gesamtgeräuschbelastung verursacht, der auch am Sonntag unterhalb des Richtwertes für die Ruhezeiten von 55 dB(A) liegt. Dabei wird eine gleichmäßige Verteilung des Verkehrs über den Tagzeitraum zu Grunde gelegt (vgl. AMT Ingenieurgesellschaft, Schreiben vom 24.10.2010).

Nachts werden die Richtwerte der TA-Lärm von 45 dB (A) überschritten. Werktags kann gemäß obiger Tabelle in der lautesten Nachtstunde von ca. 3 Busfahrten ausgegangen werden, in der Nacht zu Sonntag von 13 Busfahrten. Während der Zeit der Musikdarbietungen bis 3 Uhr nachts leistet der Parkplatz keinen relevanten Beitrag zu den gesamten Geräuschimmissionen (vgl. Amt Ingenieurgesellschaft, Schreiben vom 24.10.2010). Die höchste Geräuschbelastung ist nach dem Ende der Veranstaltung in der Nacht von Samstag auf Sonntag in der Zeit ab 3 Uhr zu erwarten.

Aus einer Hochrechnung der Verkehrsbewegungen ergibt sich am maßgeblichen Immissionsort IO 2 ein Beurteilungspegel von 55 dB(A). Damit ist hier für die lauteste Nachtstunde eine Ausschöpfung des Richtwertes für seltene Ereignisse durch Geräusche des Parkplatzes zu erwarten (vgl. Amt Ingenieurgesellschaft, Schreiben vom 24.10.2010).

Minimierungsmöglichkeiten werden mit der Sperrung der L 131 am Abreisetag für den allgemeinen Verkehr bereits vollzogen. Mit der Umsetzung der Maßnahme und Realisierung einer Asphalttragschicht kann darüber hinaus eine Schallreduzierung von ca. 2,5 dB erzielt werden.

Nach Beendigung der Musikdarbietungen ist für das Plangebiet sicherzustellen, dass die Richtwerte der Freizeitlärmrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein für seltene Ereignisse von 55 dB(A) für den verbleibenden Nachtzeitraum eingehalten werden. Hierauf ist in der Ordnungsverfügung hinzuweisen. Der Shuttleplatz ist in die mobilen Schallmessungen, die im Rahmen des Wacken Open Air durchgeführt werden, einzubeziehen.

Bei einer vergleichsweise durchgeführten durchschnittlichen Betrachtung des Nachtzeitraums gemäß DIN 18005 und Straßenverkehrslärmschutzverordnung ist festzustellen, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete auch am Sonntag am IO 1 sicher eingehalten werden können. Am nächstgelegenen Immissionsort IO 2 können die Grenzwerte der Straßenverkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) sicher eingehalten werden.

Die geplante Parkplatzfläche trägt im Rahmen des Wacken Open Air erheblich zur Entlastung der Landesstraße 131 bei. Zudem werden die Ortslage von Wacken und das Festivalgelände durch die Lage am Ortsrand wirksam entlastet. Insofern stellt die Maßnahme gegenüber anderen Lagen oder Betriebsorganisationen eine wesentliche Entlastung des festivalbedingten Verkehrs dar. Eine Schalluntersuchung speziell auf den Festivalverkehr bezogen, ist deshalb nicht erfolgt. Während des Wacken Open Air sind zudem die Aktionen auf der Veranstaltungsfläche Pegel bestimmend.

Die Gemeinde Gribbohm wertet das W:O:A zudem als herausragendes Großereignis von nationaler und internationaler Bedeutung. Das Wacken Open Air fand in diesem Jahr zum 21. Mal statt. In den letzten Jahren hat die ‚Region Wacken‘ über das ‚W:O:A‘ nationale und internationale Berühmtheit erlangt.

Für die Fans der Heavy Metal Musik gehört das dreitägige Festival am ersten August-Wochenende mittlerweile zu den festen Terminen im Jahr. Die Besucher pilgern aus der ganzen Welt nach Wacken. Das Projekt hat wirtschaftliche Bedeutung für die ganze Region. Das Wacken Open Air ist die größte Privatfreizeitveranstaltung im ganzen Land Schleswig-Holstein. Von der Großveranstaltung profitieren Privatpersonen und Gewerbetreibende in der Region gleichermaßen.

Veranstaltungen dieser Größenordnung lassen sich in der Region nur gemeinsam durchführen. Für die Großveranstaltung werden Flächen in den Nachbargemeinden Holstenniendorf, Besdorf, Bokelrehm, Wacken und Gribbohm in Anspruch genommen.

Soweit in der unmittelbaren Nachbarschaft zum Parkplatz an den Festivaltagen Überschreitungen der zulässigen Richtwerte gemäß Freizeitlärmrichtlinie auftreten, sind diese hinzunehmen, insbesondere, da an allen anderen Standorten in zumutbarer Entfernung zum Festivalgelände und mit vergleichbarer Verkehrsanbindung höhere Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohnbebauung zu erwarten wären. An allen übrigen Tagen unter Berücksichtigung der sonstigen vorgesehenen Nutzungen werden die Richtwerte der TA Lärm zudem sicher eingehalten.

Bei ihrer Abwägung der vorliegenden Planung hat die Gemeinde Gribbohm weitergehend deutlich gemacht, dass sie die Belastungen, die vom Wacken Open Air selbst ausgehen, berücksichtigen wird.

Weitere Veranstaltungen, die auf dem Event-Gelände der Gemeinde Wacken stattfinden und den Parkplatz in Gribbohm ergänzend nutzen wollen, sollen im Rahmen der Freizeitlärmrichtlinie als regelmäßige Nutzungen anzusprechen sein.

Tagsüber außerhalb der Ruhezeiten wird der Parkplatz im Worst-Case-Fall durch die Kombination aus Berufspendlern, Wohnmobilparken und Veranstaltungsbetrieb ausgelastet. Die maximal zu erwartenden Verkehrsmengen wurden in der ‚Schalltechnischen Untersuchung zum Baugenehmigungsverfahren einer Stellplatzanlage‘ berücksichtigt. Es bestehen hinreichende Sicherheiten, so dass begrenzende Maßnahmen nach Einschätzung der Gemeinde nicht erforderlich sind. Eine Steuerung der einzelnen Verkehre durch Flächenzuweisungen ist ggf. frühzeitig zu veranlassen.

Tags innerhalb der Ruhezeiten waren im Lastfall 2 (Messen / Märkte / Teilemarkt) lediglich 20 Kfz und 6 LKW zu berücksichtigen. Soweit Veranstaltungen geplant sind, die diesen Lastfall deutlich überschreiten, ist unter Berücksichtigung der sonstigen Parkplatznutzung eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen und die Lärmbelastung abzuschätzen. Ggf. sind Veranstaltungszeiten so festzulegen, dass der Schwerpunkt der An- und Abfahrten außerhalb der Ruhezeiten erfolgt. Bei Bedarf sind die zur Verfügung stehenden Parkplätze auf ein verträgliches Maß zu begrenzen. Ggf. sind verkehrslenkende Maßnahmen anzuordnen (siehe unten).

Nachtbetrieb ist zunächst nicht zulässig. Hierauf ist in der Ordnungsverfügung hinzuweisen. Soweit die Parkplatznutzung im Rahmen von Veranstaltungen auch nachts erfolgen soll, sind begleitende verkehrslenkende Maßnahmen / Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Ordnungsverfügung zwingend erforderlich.

Zum Beispiel kann nachts die Zufahrt / Ausfahrt im Osten im Bereich der nächstgelegenen Bebauung gesperrt werden. Darüber hinaus können z.B. temporäre Schallschutzmaßnahmen durch Container o.ä. realisiert werden. Soweit wesentliche Nachtverkehre stattfinden, soll im Vorwege eine ergänzende schalltechnische Untersuchung erfolgen.

Im Rahmen des Wacken-Open-Air ist über die Ordnungsverfügung sicherzustellen, dass für den benötigten Zeitraum keine öffentliche Parkplatznutzung stattfindet, sondern die Fläche ausschließlich als Bus-, Shuttle- und Taxistellplatz genutzt wird.

4. Technische Infrastruktur

Das Plangebiet wird durch die E.On Hanse AG mit Strom versorgt. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

Das Plangebiet wird über eine im Norden liegende Entwässerungsmulde entwässert. Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet der L 131 weder zufließen können noch zugeleitet werden.

Sonstige Ver- und Entsorgungsanlagen sind nicht vorgesehen.

5. Flächengröße

Das Plangebiet ist 0,78 ha groß. Es wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung –Öffentliche Parkfläche– ausgewiesen. Der für die Ausgleichsmaßnahmen erforderliche Knick grenzt in einer Breite von 4,5 m nördlich an das Baugebiet an.

6. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

6.1 Einleitung

6.1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Das Gebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Gribbohm liegt im östlichen Bereich der Gemeinde nördlich der Dorfstraße (L 131) und ca. 120 m westlich des Bokelreher Weges bzw. der Gemeindegrenze zu Wacken.

Die Flächen im Plangebiet wurden überwiegend als Grünland genutzt. Zwischenzeitlich ist eine private Stellplatzanlage in wassergebundener Bauweise genehmigt und erstellt worden.

Das Plangebiet grenzt im Osten an eine Splittersiedlung an, westlich befindet sich eine ehemalige Kiesgrube, im Übrigen ist es von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Die Ortslage von Gribbohm beginnt ca. 180 m westlich.

Das Gebiet der 2. Änderung des FNP ist insgesamt 0,78 ha groß. Geplant ist die Darstellung des Gebietes als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung –Öffentliche Parkfläche–.

In der benachbarten Gemeinde Wacken ist im Rahmen eines gemeinsam entwickelten Handlungskonzeptes die Ausweisung eines Sondergebietes –Veranstaltungsvorgesehen (8. Änderung des FNP der Gemeinde Wacken).

6.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

6.1.2.1 Fachgesetze und -verordnungen

Für das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Eingriffsregelung des § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a Baugesetzbuch (BauGB)¹ zu beachten. Es wird daher ein Umweltbericht erstellt und als gesonderter Teil in die Begründung aufgenommen.

Bezogen auf den Natur- und Artenschutz sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein mit den entsprechenden Verordnungen zu beachten.

6.1.2.2 Fachplanungen

Gemäß Neufassung 2005 des Regionalplans für den Planungsraum IV liegt das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Zudem liegt es am Rand eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

Angaben des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum IV (Gesamtfortschreibung 2005) werden im Umweltbericht im entsprechenden Zusammenhang zu den Schutzgütern benannt.

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008

Die Gemeinde Gribbohm verfügt noch nicht über einen Landschaftsplan. Aufgrund der Lage des Plangebietes in unmittelbarer Nähe zum Gemeindegebiet Wacken wird der Landschaftsplan der Gemeinde Wacken in der Umweltprüfung zu den Belangen von Natur und Landschaft herangezogen und im Umweltbericht im entsprechenden Zusammenhang zu den Schutzgütern benannt.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.2.1 Bestand

6.2.1.1 Schutzgut Mensch

Im Zusammenhang mit der Planung im angrenzenden Wacken (Sondergebiet -Veranstaltung-) wurde eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Darin werden die Auswirkungen der FNP-Änderung in Gribbohm sowie der damit in Zusammenhang stehenden FNP-Änderung in Wacken betrachtet². Im Rahmen der Genehmigung der privaten Stellplatzanlage ist ein weiteres Schalltechnisches Gutachten erstellt worden, das den konkreten Betrieb der Stellplatzanlage unter Volllast untersucht³.

Als schutzbedürftige Nutzung in der Umgebung wird die nächstgelegene Wohnbebauung (Einfamilienhäuser) betrachtet, die sich südlich der FNP-Änderungsfläche Gribbohm, hier nördlich und südlich der Dorfstraße, sowie südlich der FNP-Änderungsfläche Wacken, hier nördlich der Dorfstraße, befindet.

6.2.1.2 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

Das Gebiet der FNP-Änderung wurde landwirtschaftlich intensiv überwiegend als Grünland genutzt. Zwischenzeitlich ist eine private Stellplatzanlage erstellt worden, zu der eine Baugenehmigung der Kreisverwaltung Steinburg vom 23.07.2008 vorliegt.

Am südlichen Rand des Plangebietes direkt angrenzend an die Landesstraße 131 verläuft ein Knickwall mit verarmtem, sehr lückigem Gehölzbestand, der eine Unter-

² Schalltechnische Untersuchung für Änderungen der Flächennutzungspläne der Gemeinden Wacken und Gribbohm, LAIRM CONSULT GmbH, Hammoor, Oktober 2008

³ Schalltechnische Untersuchung zum Baugenehmigungsverfahren einer Stellplatzanlage in der Gemeinde Gribbohm, Projektnummer: 04082.01 LAIRM CONSULT GmbH, Hammoor, 3. Juli 2008

brechung für eine Zufahrt aufweist. Diese bereits langjährig als Zufahrt vorhandene Lücke im Knick wurde zwischenzeitlich im Zuge der Erstellung der Stellplatzanlage erweitert um 12 m Breite.

In der Baugenehmigung der Kreisverwaltung Steinburg vom 23.07.2008 ist als Auflage zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung die Anlage eines mit heimischen Gehölzen zu bepflanzenden Knicks von 160 m Länge an der Nordseite des Parkplatzes enthalten, als ökologischer Ausgleich für die im Rahmen des Bauantrags vorgesehene Verbreiterung des Knickdurchbruchs und die Flächenversiegelung.

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg hat in diesem Zusammenhang eine Ausnahme vom Knickschutz (§ 25 (3) Landesnaturschutzgesetz) für die vorgesehene Verbreiterung des Knickdurchbruchs erteilt. Der Knickwall an der Nordseite des Parkplatzes wurde zwischenzeitlich bereits angelegt.

Gemäß Bescheid der unteren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 23.07.2008 ist der Eingriff mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

Über die beschriebenen Knickabschnitte hinaus, die gemäß § 25 (3) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) geschützt sind, sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 25 (1) LNatSchG im Gebiet der 2. FNP-Änderung nicht vorhanden. Das Gebiet der FNP-Änderung liegt nicht innerhalb des Biotopverbundsystems des Landschaftsrahmenplanes.

Vorkommen von Pflanzenarten, die als gefährdet gelten (Rote Listen) oder besonders geschützt sind, in den Eingriffsflächen können aktuell ausgeschlossen werden. Aufgrund der Nutzungsstruktur landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen ist es unwahrscheinlich, dass solche Arten vor dem bereits erfolgten Eingriff im FNP-Änderungsgebiet vorkamen.

Zur **Fauna** liegen keine Angaben über Artenvorkommen für das FNP-Änderungsgebiet vor. Eine Artenerfassung wurde auf Ebene der Flächennutzungsplanung für das Gebiet nicht durchgeführt. Eine Anfrage beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) im Rahmen der Bearbeitung des Themas Artenschutz im Umweltbericht (E-Mail des Gutachterbüros vom 16.03.09) ergab, dass dort keine Daten zu Vorkommen geschützter Arten vorliegen.

Zu Vorkommen von Tierarten wird daher auf Grundlage der vorhandenen Habitatstruktur eine Potentialabschätzung vorgenommen. Bezogen auf die Freifläche kann dies für den ursprünglich vorhandenen Zustand nur nachträglich erfolgen, da hier zwischenzeitlich eine Stellplatzanlage errichtet wurde, die aufgrund der Oberflächenbefestigung keine Eignung für Vorkommen wildlebender Tiere mehr aufweist.

Das Gebiet der FNP-Änderung wurde vorher überwiegend als Grünland intensiv genutzt. Am südlichen Rand des Gebietes direkt angrenzend an die Landesstraße 131 verläuft ein Knickwall mit verarmtem, sehr lückigem Gehölzbestand, der eine Unterbrechung für eine Zufahrt aufweist.

Die Lebensraumeignung ist durch die intensive Nutzung und Gehölzarmut bereits deutlich eingeschränkt. Vogelarten der Freiflächen wie Weißstorch, Kiebitz und Feld-

lerche können das Gebiet gelegentlich nutzen, die Lebensraumfunktion des Gebietes für solche Arten kann jedoch auch aufgrund der geringen Gebietsgröße in jedem Fall als sehr gering eingeschätzt werden.

Für gebüschbrütende Vögel sind die Lebensraumbedingungen schlecht, da nur wenige Sträucher auf dem Knickwall am südlichen Gebietsrand stehen und ein Gebüsch als dichter Gehölzbestand fehlt. Vorkommen gebüschbrütender Vögel im Gebiet sind daher unwahrscheinlich. Das gelegentliche Durchfliegen von Vögeln und Fledermäusen durch das Gebiet erscheint möglich, besondere Funktionen des Gebietes in dieser Hinsicht sind jedoch unwahrscheinlich.

Insgesamt wird eine geringe Lebensraumeignung für wildlebende Tierarten angenommen. Vorkommen streng geschützter Tierarten, für die die Verbote des § 42 Bundesnaturschutzgesetz relevant wären, sind daher ebenfalls unwahrscheinlich bzw. auszuschließen.

Im Gebiet der FNP-Änderung sowie in der Umgebung bis 3 km Abstand befinden sich keine Gebiete des Europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 (FFH-Gebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG).

6.2.1.3 Schutzgut Boden

Für das Gebiet der FNP-Änderung wird davon ausgegangen, dass hier als Bodenart Gley-Podsol vorliegt. Die Böden im Bereich der FNP-Änderung werden nicht als besonders empfindlich oder schützenswert bewertet (Quelle: Landschaftsplan Wacken).

6.2.1.4 Schutzgut Wasser

Das oberflächennahe Grundwasser liegt im Gebiet der FNP-Änderung meist tiefer als 2 m unter Flur. Die meist sandigen Böden weisen mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit auf, so dass die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers insgesamt im mittleren Bereich liegt (Quelle: Landschaftsplan Wacken).

Das Gebiet der FNP-Änderung liegt am nordwestlichen Rand eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz. In diesem Gebiet ist das Grundwasser vor Verunreinigung zu schützen und die Grundwasserneubildung zu fördern (Quelle: Regionalplan). Laut Landschaftsrahmenplan ist für dieses Gebiet, an dessen nordwestlichem Rand das Gebiet der FNP-Änderung liegt, die Ausweisung als Wasserschutzgebiet geplant.

Oberflächengewässer sind im Gebiet der FNP-Änderung nicht vorhanden.

6.2.1.5 Schutzgut Klima/ Luft

Das Kleinklima im Änderungsbereich wird beeinflusst durch die Lage zwischen den Ortslagen Gribbohm und Wacken in der offenen, von Knicks gegliederten Wiesen- und Ackerlandschaft. Kaltluftentstehung und der weitgehend ungehinderte Luftaus-

tausch sorgen für ein ausgeglichenes Kleinklima. Quellen für Luftverschmutzung sind nicht bekannt.

6.2.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet. Die Landschaft in der Umgebung des FNP-Änderungsgebietes ist eine von Knicks in unterschiedlicher Dichte gegliederte Agrarlandschaft. Der vorhandene Knick an der Landesstraße am südlichen Rand des Änderungsgebietes weist sehr spärlichen Gehölzbewuchs auf, so dass dessen positive gliedernde Wirkung im Landschaftsbild eingeschränkt ist.

Das Plangebiet liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (Quelle: Regionalplan und Landschaftsrahmenplan).

6.2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Für den Änderungsbereich sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt. Wirtschaftliche Nutzung bestand vor Realisierung der Maßnahme in der landwirtschaftlichen Nutzung des Grünlandes.

6.2.2 Prognose der Umweltauswirkungen

6.2.2.1 Schutzgut Mensch

Im Zusammenhang mit der Planung im angrenzenden Wacken (Sondergebiet Veranstaltung) wurde eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Darin werden die Auswirkungen der FNP-Änderung in Gribbohm sowie der damit in Zusammenhang stehenden FNP-Änderung in Wacken betrachtet⁴. Die Berechnung und Bewertung in der schalltechnischen Untersuchung erfolgt nach der Freizeitlärm-Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein.

Zur Parkplatzfläche in Gribbohm ist in der Zusammenfassung der schalltechnischen Untersuchung folgende Aussage enthalten, die hier als Auszug wiedergegeben wird:

„Aus dem vorhabensbezogenen Zusatzverkehr auf öffentlichen Straßen (Norderstraße, L131 etc.) sind keine unzumutbaren Verkehrslärmbelästigungen zu erwarten.

[Gemäß den] obigen Ergebnissen resultieren aus der geplanten Ausweisung als (...) Stellplatzanlage (Gribbohm) keine grundsätzlichen lärmschutzrechtlichen

⁴ Schalltechnische Untersuchung für Änderungen der Flächennutzungspläne der Gemeinden Wacken und Gribbohm, LAIRM CONSULT GmbH, Hammoor, Oktober 2008

Konflikte. Gegebenenfalls auftretende Konflikte sind lösbar und die geplanten Nutzungen somit grundsätzlich umsetzbar.“

Weitere Angaben sind der schalltechnischen Untersuchung zu entnehmen. Die Anlage wurde bislang als private Stellplatzanlage projektiert. Eine öffentliche Widmung der Fläche, um sie als Umsteigeparkplatz für Berufspendler sowie für touristische Verkehre einschließlich Wohnmobilparkplatz anbieten zu können, wird angestrebt, ist aber zur Zeit noch nicht erfolgt. Als private Stellplatzanlage wurde die Fläche gemäß Baugenehmigung zwischenzeitlich angelegt.

In diesem Zusammenhang wurde eine weitere Schalltechnische Untersuchung durchgeführt, die den konkreten Betrieb der Stellplatzanlage untersucht⁵. Darin wird diese als private gewerbliche Anlage eingestuft, wofür gegenüber einem öffentlichen Parkplatz weitergehende schalltechnische Anforderungen anzusetzen sind. Den Berechnungen wurde zudem ein Betrieb unter Volllastung der Stellplatzanlage zu Grunde gelegt. Zusammenfassend stellt der Gutachter fest,

„dass die Anforderungen der TA Lärm erfüllt werden. An allen Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte sowohl tags als auch nachts eingehalten.“

Weitere Angaben sind der schalltechnischen Untersuchung zu entnehmen. Auf Grundlage der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen sind im Schutzzug Mensch im Bereich Immissionen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Für die drei Veranstaltungstage des W:O:A und die An- und Abreisetage liegt keine Untersuchung vor. *Es wurde jedoch eine Abschätzung des Verkehrslärms im Vergleich zur Schalltechnischen Untersuchung der Stellplatzanlage durchgeführt. Danach werden bezogen auf den durch das W:O:A induzierten Verkehr auf der Plangebietsfläche am Tage die Richtwerte der TA Lärm sicher eingehalten.*

Die Richtwerte für den Nachtzeitraum werden jedoch am Abreisetag (Sonntag) deutlich überschritten. Die Grenzwerte der Straßenverkehrslärmschutzverordnung werden hingegen nachts auch bei auf das W:O:A fokussierter Betrachtung nicht erreicht.

Bei dem gewählten Standort sind im Vergleich mit anderen Standorten die geringsten Auswirkungen auf umliegende Wohnbebauung zu erwarten. Zudem wird auf die herausragende Bedeutung des Wacken Open Air hingewiesen. Insoweit werden potentielle Überschreitungen von Richtwerten an diesen wenigen Tagen im Jahr als hinnehmbar bewertet.

⁵ Schalltechnische Untersuchung zum Baugenehmigungsverfahren einer Stellplatzanlage in der Gemeinde Gribbohm, Projektnummer: 04082.01 LAIRM CONSULT GmbH, Hammoor, 3.Juli 2008

6.2.2.2 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

Die in Anspruch genommenen Landwirtschaftsflächen werden als Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz bewertet. Sie weisen keine besonderen Funktionen für den Biotopverbund bzw. für Biotopschutz- und Biotopentwicklungsmaßnahmen auf.

Der Knickabschnitt am südlichen Gebietsrand bleibt erhalten, mit Ausnahme der bereits erfolgten Erweiterung des Knickdurchbruches, für die eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde des Kreis Steinburg vorliegt. Knicks unterliegen dem Schutzstatus des § 25 (3) LNatSchG.

Nach der Potentialabschätzung zu Vorkommen wild lebender Tierarten sind für das Änderungsgebiet Gribbohm wesentliche Vorkommen streng geschützter Tierarten unwahrscheinlich bzw. auszuschließen.

6.2.2.3 Schutzgut Boden

Die Böden im Gebiet der FNP-Änderung sind bereits im Bestand durch intensive landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt. Die Böden im Gebiet der FNP-Änderung werden nicht als besonders empfindlich oder schützenswert bewertet. Dennoch sind mit Bodenversiegelungen erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt des Bodens verbunden, die als ausgleichbar bewertet werden.

6.2.2.4 Schutzgut Wasser

Oberflächenbefestigungen wirken sich auch auf den Wasserhaushalt im Boden aus, indem die Versickerungsfähigkeit des Bodens verringert wird.

6.2.2.5 Schutzgut Klima / Luft

Flächenversiegelungen können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird. Bei der geplanten Nutzung werden die Auswirkungen auf dieses Schutzgut nicht im erheblichen Bereich liegen, da der weitgehend ungehinderte Luftaustausch für ein ausgeglichenes Kleinklima sorgen wird.

6.2.2.6 Schutzgut Landschaft

Die Stellplatzanlage wird an der Südseite und der Westseite von vorhandenen Knickabschnitten und an der Nordseite von dem neu angelegten Knickwall begrenzt. Durch diese wird die Stellplatzanlage eingegrünt, so dass diese nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wirken wird. Mit der geplanten Nutzung sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

6.2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die landwirtschaftliche Nutzung des Grünlandes wird durch die geplante Nutzung in relativ geringer Flächengröße eingeschränkt und bleibt in den angrenzend verbleibenden Flächen dabei grundsätzlich möglich. Da nach derzeitigem Kenntnisstand außerdem keine Bau- oder Bodendenkmale im Plangebiet vorhanden sind, wird nicht von erheblichen Auswirkungen in diesem Schutzgut ausgegangen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

6.2.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann. Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z.B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und nicht im wesentlichen Bereich liegen.

Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden schutzgutbezogen in der folgenden Tabelle kurz zusammengefasst.

Tabelle: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Mensch: Immissionen	Schallimmissionen durch Verkehr	+
Biotope, Tiere	Verlust von Biotopflächen	++
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenbefestigung	++
Wasser	Verlust von Oberflächenretention, Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Flächenbefestigung	+
Klima, Luft	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Flächenbefestigung	+
Landschaft	Flächenbefestigung, Parkplatznutzung	+
Kultur-, Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	0
Wechselwirkungen	keine Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	0

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., 0 keine Beeintr.

Für öffentliche Parkplätze von 0,5 bis 1,0 ha Flächengröße ist gemäß Ziffer 9.2 der Anlage 1 zum Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG) eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Der hier geplante öffentliche Parkplatz mit 0,75 ha Flächengröße fällt unter diese Vorhaben-Gruppe. Die Kriterien für eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 zum UVP-Gesetz werden in der vorliegenden Umweltprüfung zur FNP-Änderung untersucht, so dass diese bereits als Vorprüfung des Einzelfalls gemäß LUVPG gelten kann.

Darüber hinaus wurde das Screening nach § 6 (1) i.V.m. Anlage 1 LUVPG anhand einer Checkliste durchgeführt. Im Ergebnis stellt die Gemeinde fest, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, da es (nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

6.2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

6.2.3.1 Prognose bei Durchführung der Planung

Der Standort wird bereits als Parkplatz genutzt, ist ausreichend erschlossen und liegt in direkter Nähe zum Veranstaltungsort in Wacken. Das Gebiet der FNP-Änderung liegt nicht innerhalb eines Biotopverbundsystems oder einem Bereich, der in übergeordneten Planungen als Fläche für Biotopschutz- und Biotopentwicklungsmaßnahmen dargestellt wäre.

Durch die bereits erfolgte Herstellung des Parkplatzes an diesem Standort wurden ausschließlich Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen. Dieser Standort weist daher hinsichtlich der Umweltauswirkungen wesentliche Vorteile gegenüber anderen möglichen Standorten im Gemeindegebiet auf.

Insbesondere dient er im Rahmen des W:O:A auch einer deutlichen Minimierung des Individualverkehrs. Vergleichbare Flächenalternativen mit ähnlich günstiger Verkehrsanbindung und -führung und geringeren Auswirkungen auf vorhandene Wohnbebauung sind nicht erkennbar. Das Vorhaben dient darüber hinaus einer deutlichen Entlastung der L 131, von der insbesondere auch die angrenzenden Wohngrundstücke profitieren.

6.2.3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Im Plangebiet ist bereits vor dem FNP-Änderungsverfahren eine private Stellplatzanlage erstellt worden. Daher wäre bei Nichtdurchführung der Planung nicht davon auszugehen, dass ursprünglich vorhandener Bestand und Nutzung (Landwirtschaftsfläche) erhalten bleiben würden.

Bei einer öffentlichen Nutzung des Parkplatzes, die durch die Planung ermöglicht wird, würde sich die Nutzung des Parkplatzes auf andere Aspekte beziehen, als bei der derzeit privaten Stellplatznutzung. Diese Unterschiede werden aus Umweltsichtspunkten als nicht wesentlich angesehen. Die Umweltauswirkungen bei Durch-

führung und bei Nichtdurchführung der Planung werden sich daher nicht wesentlich unterscheiden.

6.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

6.2.4.1 Vermeidung und Verringerung

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes gehört hierzu die Wahl des Standortes für das Vorhaben.

Der Standort des Parkplatzes ist mit der Lage an der Landesstraße in unmittelbarer Nähe zum Veranstaltungsort günstig und ausreichend erschlossen. Bei der Ausführung der Oberflächenbefestigung ist das Vermeidungsgebot zu beachten. Durch wasserdurchlässige Befestigung können Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser verringert werden.

Je nach Grad der Beanspruchung der Flächen kann aber auch eine Vollversiegelung durch Asphalt oder Pflaster aus technischen Gründen erforderlich sein. Hierzu wird auf die weitere Genehmigungsplanung verwiesen.

Der Eingriff in den Knickbestand wird mit den naturschutzfachlichen Auflagen in der vorliegenden Baugenehmigung auf das erforderliche Maß begrenzt.

6.2.4.2 Ausgleich

Durch Bodenversiegelungen sind erhebliche Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu erwarten, die naturschutzrechtlich auszugleichen sind. Zudem besteht Kompensationsbedarf bei der Erweiterung des Knickdurchbruchs zur Wegeerschließung des Parkplatzes.

In der Baugenehmigung der Kreisverwaltung Steinburg vom 23.07.2008 sind Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich für die im Rahmen des Bauantrags vorgesehenen Verbreiterung des Knickdurchbruchs und die Flächenversiegelung als Auflage zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung enthalten. Diese beinhalten die Anlage eines mit heimischen Gehölzen zu bepflanzenden Knicks von 160 m Länge an der Nordseite des Parkplatzes sowie die Zahlung einer Geldsumme als Ersatzzahlung gemäß § 12 (3) LNatSchG.

6.3 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

6.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen. Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden ergänzend Inhalte des Landschaftsrahmenplanes und des Landschaftsplanes der Gemeinde Wacken ausgewertet. Für die Ermittlungen der Auswirkungen möglicher Schallemissionen wurden zwei Schalltechnische Untersuchungen berücksichtigt.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

6.3.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Vor diesem Hintergrund sollen Überwachungsmaßnahmen vor allem in den Bereichen durchgeführt werden, in denen Prognoseunsicherheiten bestehen. Zu überwachen sind (gemäß § 4 c BauGB) nur die erheblichen Umweltwirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltwirkungen.

~~Details zur Nutzung oder baulichen Ausgestaltung der Fläche können im Flächennutzungsplan nicht bestimmt werden. Daher können auf Ebene der Flächennutzungsplanung auch keine konkreten Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen festgelegt werden. Maßgebliches Vollzugsinstrument ist im Rahmen der Beantragung und Durchführung von Veranstaltungen die Ordnungsverfügung.~~

Weitere Veranstaltungen, die auf dem Event-Gelände der Gemeinde Wacken stattfinden und den Parkplatz in Gribbohm ergänzend nutzen wollen, sollen im Rahmen der Freizeitlärmrichtlinie als regelmäßige Nutzungen anzusprechen sein.

Tagsüber außerhalb der Ruhezeiten wird der Parkplatz im Worst-Case-Fall durch die Kombination aus Berufspendlern, Wohnmobilparken und Veranstaltungsbetrieb ausgelastet. Die maximal zu erwartenden Verkehrsmengen wurden in der ‚Schalltechnischen Untersuchung zum Baugenehmigungsverfahren einer Stellplatzanlage‘ berücksichtigt. Es bestehen hinreichende Sicherheiten, so dass begrenzende Maßnahmen nach Einschätzung der Gemeinde nicht erforderlich sind. Eine Steuerung der einzelnen Verkehre durch Flächenzuweisungen ist ggf. frühzeitig zu veranlassen.

Tags innerhalb der Ruhezeiten waren im Lastfall 2 (Messen / Märkte / Teilemarkt) lediglich 20 Kfz und 6 LKW zu berücksichtigen. Soweit Veranstaltungen geplant sind, die diesen Lastfall deutlich überschreiten, ist unter Berücksichtigung der sonstigen Parkplatznutzung eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen und die Lärmbelastung abzuschätzen. Ggf. sind Veranstaltungszeiten so festzulegen, dass der Schwerpunkt der An- und Abfahrten außerhalb der Ruhezeiten erfolgt. Bei Bedarf sind die zur Ver-

fügung stehenden Parkplätze auf ein verträgliches Maß zu begrenzen. Ggf. sind verkehrslenkende Maßnahmen anzuordnen (siehe unten).

Nachtbetrieb ist zunächst nicht zulässig. Hierauf ist in der Ordnungsverfügung hinzuweisen. Soweit die Parkplatznutzung im Rahmen von Veranstaltungen auch nachts erfolgen soll, sind begleitende verkehrslenkende Maßnahmen / Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Ordnungsverfügung zwingend erforderlich.

Zum Beispiel kann nachts die Zufahrt / Ausfahrt im Osten im Bereich der nächstgelegenen Bebauung gesperrt werden. Darüber hinaus können z.B. temporäre Schallschutzmaßnahmen durch Container o.ä. realisiert werden. Soweit wesentliche Nachtverkehre stattfinden, soll im Vorwege eine ergänzende schalltechnische Untersuchung erfolgen.

Im Rahmen des Wacken-Open-Air ist über die Ordnungsverfügung sicherzustellen, dass für den benötigten Zeitraum keine öffentliche Parkplatznutzung stattfindet, sondern die Fläche ausschließlich als Bus-, Shuttle- und Taxistellplatz genutzt wird.

Nach Beendigung der Musikdarbietungen ist für das Plangebiet sicherzustellen, dass die Richtwerte der Freizeitlärmrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein für seltene Ereignisse von 55 dB(A) für den verbleibenden Nachtzeitraum eingehalten werden. Hierauf ist in der Ordnungsverfügung hinzuweisen. Der Shuttleplatz ist in die mobilen Schallmessungen, die im Rahmen des Wacken Open Air durchgeführt werden, einzubeziehen.

Die Einhaltung der allgemein geltenden Vorschriften des Umweltschutzes ist im Zusammenwirken mit der zuständigen Behörde zu gewährleisten.

Im Rahmen des W:O:A dient der Parkplatz auch der wesentlichen Minimierung des Individualverkehrs. Vergleichbare Flächenalternativen mit ähnlich günstiger Verkehrsanbindung und -führung und geringeren Auswirkungen auf vorhandene Wohnbebauung sind nicht erkennbar. Insofern werden mögliche Überschreitungen der Richtwerte im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung für den begrenzten Festivalzeitraum als hinnehmbar bewertet.

In dem betroffenen Gebiet sind zur Zeit keine archäologischen Denkmale bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

6.3.3 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Gribbohm liegt im östlichen Bereich der Gemeinde nördlich der Dorfstraße (L 131) und ca. 120 m westlich des Bokelrehmer Weges bzw. der Gemeindegrenze zu Wacken. Die Flächen im Plangebiet wurden überwiegend als Grünland genutzt. Zwischenzeitlich ist eine private Stellplatzanlage in wassergebundener Bauweise erstellt worden.

In dem insgesamt 0,78 ha großen Gebiet ist die Darstellung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Öffentliche Parkfläche – geplant. In der benachbarten Gemeinde Wacken ist im Rahmen eines gemeinsam entwickelten Handlungskonzeptes die Ausweisung eines Sondergebietes –Veranstaltung- vorgesehen (8. Änderung des FNP der Gemeinde Wacken).

Zu den Schallimmissionen im Bereich der FNP-Änderung wurden Schalltechnische Untersuchungen durchgeführt. Darin werden die Auswirkungen der Planung auf die nächstgelegene Wohnbebauung (Einfamilienhäuser) betrachtet. Die Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte der „Freizeitlärm-Richtlinie“ und der TA Lärm eingehalten werden können. Somit sind hier keine erheblichen Umweltauswirkungen in diesem Bereich zu erwarten.

Für das W:O:A können Überschreitungen der geltenden Richtwerte nicht ausgeschlossen werden. Diese werden für den begrenzten Festivalzeitraum als hinnehmbar bewertet, da Flächenalternativen nicht bestehen und in der Gesamtbetrachtung eine deutliche Minimierung des Individualverkehrs erfolgt.

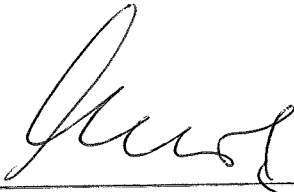
Mit der Planung werden ausschließlich Flächen in Anspruch genommen, die keine besondere Bedeutung für den Naturschutz haben. Der Knick an der Straßenseite bleibt erhalten, bis auf eine Erweiterung der vorhandenen Lücke zur Straßenanbindung des Parkplatzes.

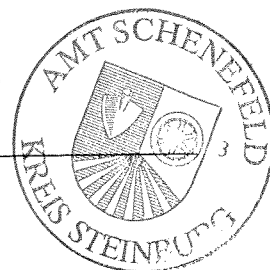
In den Schutzgütern Boden und Biotope sind Beeinträchtigungen durch Oberflächenbefestigung und Versiegelung zu erwarten, die durch geeignete Maßnahmen auszugleichen sind.

In der Baugenehmigung für die bereits erstellte private Stellplatzanlage ist als Auflage enthalten, als Maßnahme zum ökologischen Ausgleich einen Knick an der Nordseite des Parkplatzes anzulegen und mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Zusammen mit einer zusätzlichen Ersatzzahlung wird mit dieser Baugenehmigung bereits ausreichender ökologischer Ausgleich für den Eingriff im Gebiet der FNP-Änderung festgelegt.

Im Ergebnis sind bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Landes-UVP-Gesetz wird nicht als erforderlich angesehen.

Schenefeld, 03.12.2010


Leitender Verwaltungsbeamter



7. Anlagen

7.1 Zusammenfassende Erklärung

7.2 Checkliste für Screening

7.1 Zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 (5) BauGB berücksichtigt die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden.

Die Gemeinden Wacken und Gribbohm planen, die touristische Attraktivität der Region weiter zu steigern. Ausgehend vom Wacken Open Air ist unter anderem beabsichtigt, die vorhandenen Flächen und Infrastrukturen zu nutzen und für weitere Veranstaltungen in der Gemeinde auszubauen. Dabei sind insbesondere Reitveranstaltungen, Märkte, Messen, Teilemarkt sowie Sport- und Spielveranstaltungen vorgesehen.

In der Gemeinde Gribbohm ist im Rahmen des gemeinsam entwickelten Handlungskonzeptes für die touristische und wirtschaftliche Infrastruktur die Ausweisung einer öffentlichen Parkfläche vorgesehen. Sie dient insbesondere als Bus- und Taxiparkplatz sowie als zusätzlicher Parkplatz für die vorgenannten Veranstaltungen.

Im Rahmen des Wacken Open Air wird die Fläche als Bus-, Taxi- und Shuttleparkplatz genutzt. Darüber hinaus beabsichtigt die Gemeinde Gribbohm den Parkplatz als Umsteigeparkplatz für Berufspendler sowie für touristische Verkehre einschließlich Wohnmobilparkplatz weiter zu entwickeln.

Durch begleitende Schallschutzgutachten wird sichergestellt, dass die geplanten Veranstaltungen und Vorhaben der Gemeinde nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohnbebauung führen.

Im Rahmen des Umweltberichtes wurde zudem eine schutzgutbezogene Bestandserhebung zur Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen des mit der Planung verbundenen Vorhabens durchgeführt. Durch Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht bestehen.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen umweltrelevanten Hinweise der Behörden wurden berücksichtigt und soweit sie der Klarstellung dienen, in die Begründung übernommen. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden nicht berücksichtigt.

Der geplante Berufspendlerparkplatz soll den bestehenden Parkplatz an der Autobahnabfahrt Schenefeld entlasten und bedient zusätzliche Wegebeziehungen Richtung Brunsbüttel und Glückstadt. Die Gemeinde beabsichtigt zur Realisierung der Planungen eine öffentliche Widmung der Flächen.

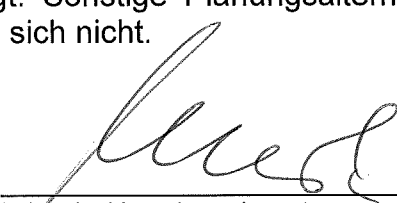
Ziel des Schallgutachtens war insbesondere, sicherzustellen, dass durch die vorgesehenen zusätzlichen Nutzungen keine zusätzlichen Belastungen auf die Anlieger zukommen. Das Wacken Open Air stellt dabei einen Spezialfall dar, der für die Aufstellung des Flächennutzungsplans nicht maßgeblich ist. Grundlage für das Schallgutachten müssen aus Sicht der Gemeinde die geplanten regelmäßigen bzw. regelmäßig zulässigen Nutzungen sein.

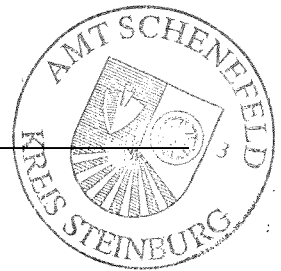
Die Gemeinde stellt mit den vorliegenden Schallgutachten sicher, dass die zusätzlich vorgesehenen Veranstaltungen und Nutzungen regelmäßig schalltechnisch verträglich sind und die schalltechnischen Orientierungs- und Richtwerte eingehalten werden können. Die Nutzung im Rahmen seltener Ereignisse soll ausschließlich auf das Wacken Open Air begrenzt bleiben.

Materielle Mängel oder Fehler im Planverfahren wurden nicht festgestellt. Das Beteiligungsverfahren ist auf Grundlage des BauGB erfolgt.

Für eine Einbeziehung des gesamten Festivalgeländes des Wacken Open Air in die Flächennutzungsplanänderung besteht kein städtebauliches Erfordernis; das W:O:A wird weiterhin ordnungsamtlich genehmigt. Sonstige Planungsalternativen wurden nicht aufgezeigt. Planänderungen ergeben sich nicht.

Schenefeld, 03.12.2010


Leitender Verwaltungsbeamter



7.2 Checkliste für Screening

**UVP-Pflicht im Einzelfall,
Screening nach § 3c i.V.m. Anlage 2 UVPG und
nach § 6 (1) i.V.m. Anlage 1 LUVPG**

Checkliste für Screening

Planaufsteller: Gemeinde Gribbohm
Planungsverfahren: Änderung des Flächennutzungsplans
Prüfungsgrundlage: Anlage 2 LUVPG, Ziffer 9.2 (A)

Standort: Gemarkung Gribbohm, Flur 5, Flurst. 28/1 und 28/2
Planungsziel: Öffentlicher Parkplatz
Flächengröße: 0,78 ha

1. Der Fragebogen sollte mit JA oder NEIN beantwortet werden und hat Platz für zusätzliche Anmerkungen und Hinweise (z.B. zu vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen), die immer dann gegeben werden sollten, wenn eine Frage mit JA beantwortet wurde.
2. Der Fragebogen sollte auf der Basis von vorhandenen Informationen ausgefüllt werden; es sollten keine zusätzlichen Studien und Untersuchungen durchgeführt werden.
3. Die Anzahl der mit "JA" beantworteten Fragen ist nicht entscheidend für die Frage, ob eine UVP durchgeführt werden soll; dies kann neben der inhaltlichen Bewertung lediglich als ein Indiz für die Abwägung zu werten sein.

A. Angaben zum Vorhaben

		JA	NEIN	Anmerkungen (s.o. Zif. 1, 2 und 3)
1.	Allgemeine Angaben			
1.1	Kommt es durch das Vorhaben zu mehr als 1 ha Bodenversiegelungen, Ausschüttungen oder Abgrabungen oder 2 ha Bodenverdichtungen und damit zu Verlusten oder starken Veränderungen der natürlichen Bodenfunktionen ?		X	
1.2	Sind mit dem Vorhaben bedeutende Änderungen der natürlichen Funktionen, der Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte oder der Nutzungsfunktionen des Bodens gemäß § 2 Abs.2 BBodSchG verbunden ?		X	
1.3	Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i.S. des Chemikaliengesetzes bzw. der Gefahrstoffverordnung, wassergefährdenden Stoffen i.S. des Wasserhaushaltsgesetzes, Gefahrgütern i.S. des Gesetzes über die Beförderung		X	

		JA	NEIN	Anmerkungen (s.o. Zif. 1, 2 und 3)
	gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen? Wenn ja : Sind die Mengenschwellen des Abschnitts 9 der 4.BImSchV oder der VAWs überschritten ?			
1.4	Erfordert das Vorhaben den Bau zusätzlicher Anlagen für Energieversorgung, Wasser, Abwasser oder zur Beseitigung von Abfall (Anlagen zur Verbrennung oder Deponierung von Abfällen) oder die wesentliche Änderung einer derartigen Anlage ?		X	
1.5	Erfordert das Vorhaben den Bau zusätzlicher Verkehrswege ?		X	
1.6	Führt der Bau oder der Betrieb des Vorhabens zu einer Erhöhung des Verkehrs auf der nächstgelegenen öffentlichen Strasse um 50% ?		X	
2.	Luft			
2.1	Werden die Mengenschwellen nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft 2001 (Anlage 1) überschritten ? Wenn ja, welche ? Ist eine Vorbelastungsmessung oder Ausbreitungsrechnung notwendig?		X	
2.2	Werden andere als nach Nr. 2.1 zu berücksichtigenden Stoffe in erheblichem Umfang emittiert ?		X	
3.	Wasser			
3.1	Erfordert das Vorhaben die Erteilung oder Änderung einer Erlaubnis für das Benutzen (z.B. Entnehmen oder Einleiten) eines Gewässers (Grundwasser, Oberflächengewässer)?		X	
3.2	Ist für die Indirekteinleitung eine Vorbehandlungsanlage notwendig, die nicht nur bauartzugelassen ist ?		X	
3.3	Erfordert das Vorhaben einen Ausbau eines Gewässers (z. B. Uferbefestigung, Bau von Kaianlagen oder Dämmen) ?		X	
3.4	Werden im Zuge des Vorhabens Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern errichtet oder verändert?		X	

		JA	NEIN	Anmerkungen (s.o. Zif. 1, 2 und 3)
4.	Abfall / Boden			
4.1	Führt die Umsetzung des Vorhabens zur Entstehung von jährlich mehr als 2000 t von überwachungsbedürftigen oder mehr als 20 t besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, die beseitigt werden müssen?		X	
5.	Lärm etc.			
5.1	Bringt das Vorhaben erhebliche zusätzliche Belastung der Umgebung durch Geräusche, Erschütterungen, Wärme, Strahlen oder ähnliches ? Wenn ja: Angaben zu Art, Ausmaß, Dauer, Häufigkeit etc.		X	Vgl. Schalltechnische Untersuchung
6.	Unfälle etc.			
6.1	Werden bei Errichtung oder beim Betrieb der Anlage die in Spalte 4 des Anhang I der 12. BImSchV (Anlage 2) genannten Mengenschwellen überschritten ?		X	
6.2	Ist mit dem Vorhaben ein Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien, verbunden ?		X	
7.	Andere anlagenbezogenen Faktoren (z.B. könnte das Vorhaben eine besondere Betroffenheit der Bevölkerung auslösen ?)		X	

B. Angaben zum Standort

1.	Befindet sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens (bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 500 m bzw. bei den im Anhang - Anlage 3 - aufgeführten Anlagen der dort festgelegten Mindestabstände wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind):			
1.1	- ein Europäisches Vogelschutzgebiet oder - ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000) ?		X	
1.2	ein Naturschutzgebiet ?		X	
1.3	ein Nationalpark ?		X	
1.4	ein Biosphärenreservat ?		X	
1.5	ein Landschaftsschutzgebiet ?		X	
1.6	ein Naturpark ?		X	
1.7	ein gesetzlich geschütztes Biotop mit einer Fläche von mehr als 1000 qm ?		X	

		JA	NEIN	Anmerkungen (s.o. Zif. 1, 2 und 3)
1.8	• ein Wasserschutzgebiet ?		X	Das Gebiet liegt in einem geplanten Wasserschutzgebiet. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erkennen.
1.9	• ein Gebiet, in dem die in nationalen Vorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind ?		X	
1.10	• ein schutzwürdiges Geotop, das in das Landschaftsprogramm der Landesregierung aufgenommen wurde?		X	
1.11	• ein allgemeines oder reines Wohngebiet ?		X	
1.12	• ein geplantes Wohngebiet ?		X	
1.13	• ein in amtlichen Listen oder Karten verzeichnetes Denkmal, Denkmalensemble, Bodendenkmal oder ein als archäologisch bedeutsam eingestuftes Gebiet ?		X	Südwestlich des Plangebietes sind mehrere Hügelgräber verzeichnet. Diese liegen außerhalb des Plangebietes. Auswirkungen auf Kulturgüter sind nicht zu erkennen.
2.	Ist die Umgebung des Vorhabens aus anderen Gründen besonders ökologisch empfindlich ?		X	
3.	Sind in der Umgebung der Anlage andere Anlagen mit Auswirkungen auf die o. a. Gebiete vorhanden ?		X	
4.	Soll das Vorhaben errichtet werden in einem Bereich, der bereits durch frühere oder jetzige Nutzungen belastet ist ? (Boden, Wasser etc.)		X	
5.	Soll das Vorhaben in einem Bereich errichtet werden, der landschaftlich besonders reizvoll oder empfindlich ist ?		X	
6.	Liegt das Vorhaben in einem Bereich, wo es für eine große Anzahl von Personen weit sichtbar ist ?		X	Die Parkplatzfläche ist eben, die parkenden Fahrzeuge wirken sich nicht besonders auf das Landschaftsbild aus.
7.	Ist zu erwarten, dass das Vorhaben mit der benachbarten (vorhandenen oder geplanten) Nutzung in Konflikt geraten könnte wegen • land-, forst- oder fischereiwirtschaftlicher Nutzungen, • Verkehr, Ver- oder Entsorgung, • Erholungsnutzung, • Wohnnutzung oder • sonstiger wirtschaftlicher oder öffentlicher Nutzungen ?		X	Im Rahmen des Wacken Open Air können Überschreitungen der Richtwerte im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung nicht ausgeschlossen werden. Die potentielle Beeinträchtigung ist jedoch auf wenige Tage im Jahr begrenzt.

		JA	NEIN	Anmerkungen (s.o. Zif. 1, 2 und 3)
8.	Ist zu erwarten, dass durch das Vorhaben beeinträchtigt werden kann: • der Reichtum oder die Qualität von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes ? • die Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes?	X		Durch Versiegelung erfolgen Eingriffe in den Boden- und den Wasserhaushalt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung werden Ausgleichsmaßnahmen beschrieben.
9.	Steht das Projekt im Konflikt mit Belangen des Nachbarstaates?		X	

Zusammenfassung

Die Prüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG bzw. § 6 (1) LUVPG führte zu folgendem Ergebnis:

_____ gemäß den §§ 3 b bis 3 f UVPG bzw. § 6 (1) LUVPG besteht für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

X für das Vorhaben soll keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Schönfeld
Gemeinde Gribbohm, 21.04.2010



[Signature]
(Bürgermeister)